

# Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien  
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

März/April 2018

1.	HPR-Webseite	2
2.	Abitur-Umschlagtermine und Korrekturtage	
	a) Sonderregelungen für besonders betroffene Lehrkräfte	2
	b) Stand des HPR-Beschlussverfahrens in dieser Sache	2
	c) Ergebnisse der Umfrage des HPR zum Korrekturaufwand 2017 HP	2
	d) Neue Online-Umfrage zum Korrekturzeit-Aufwand <b>2018</b>	3
3.	Datenschutz	
	a) Veröffentlichung privater Lehrer-E-Mail-Adressen	4
	b) Folgen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ab 25.05.	4
4.	RDV zum Einsatz der landesweiten digitalen Bildungsplattform	6
5.	Einstellung von gymnasialen Lehrkräften an Grundschulen	7
6.	Das neue IMP-Profil	8
7.	Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen (AUV)	9
8.	Neue Musterinklusionsvereinbarung	9
9.	Personelle Veränderungen im HPR Gymnasien	10
10.	Kontaktadressen der HPR-Mitglieder	10

## Verteiler:

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
den <b>Aushang für das Kollegium</b> an jedem Gymnasium	1
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR Gymnasien und die BVP an den vier Regierungspräsidien (BPR)	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

## 1. HPR-Webseite

Die Webseite des HPR Gymnasien finden Sie am einfachsten, indem Sie mit einer Suchmaschine nach "HPR GYM BW" suchen. Sie finden dann die Adresse [https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM).

Dort ist dieses HPR-Info als PDF-Dokument verfügbar, sodass Sie es auch an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiterleiten können.

## 2. Abitur-Korrekturzeiten

### a) Sonderregelung für besonders betroffene Lehrkräfte

Mathematik wird 2018 wieder das Fach sein, das als letztes schriftlich geprüft wird. Das KM hat dem HPR mitgeteilt, dass Lehrkräfte mit Erstkorrekturen in Mathematik, die absehbar die Korrektur in den (einschließlich des Wochenendes) verfügbaren fünf Tagen nicht fertigstellen können, über ihre Schulleitung eine Verlängerung der Erstkorrekturzeit beantragen können. Der Umschlag dieser Abiturarbeiten erfolgt dann individuell später. Jedes RP hat dazu spezifische Regelungen getroffen.

Für die Zweitkorrektur steht dann entsprechend weniger Zeit zur Verfügung.

Diese Lösung ist insbesondere für alle Kolleg/innen gedacht, die zwei Mathematik-Kurse unterrichten, die also zwei Klassensätze in der Erstkorrektur haben.

### b) Stand des HPR-Beschlussverfahrens in dieser Sache

Die Vorbereitung des Beschlussverfahrens ist abgeschlossen. Leider hat sich die Einreichung der Klage verzögert, weil die Korrekturzeiten-Regelungen der anderen Bundesländer extrem schwer zu ermitteln waren. Diese liegen aber mittlerweile vor.

Der nächste Schritt ist die faktische Einleitung des Beschlussverfahrens beim Verwaltungsgericht, die beim Erscheinen des HPR-Infos voraussichtlich bereits geschehen ist.

Für dieses Beschlussverfahren wurden vom HPR im Dezember/Januar auch die Korrekturzeiten im Abitur 2017 in den Fächern M, D, E und F erfragt.

### c) Erste Ergebnisse der HPR-Umfrage zum Korrekturaufwand 2017

#### Deutsch-Erstkorrektur (Ek)

Umfragebeteiligung: 291 Lehrkräfte mit Ek, davon **zwei** mit **zwei Kursen**

Kursgröße durchschnittlich 19,4 Schülerinnen und Schüler (SuS),

Spanne: von 10 bis 27 SuS, Spanne bei zwei Kursen: 42 bis 45 SuS

#### Korrektur-Zeitbedarf:

Durchschnittlich **48,4 Stunden** (im Schnitt **2 h 29 min pro Schülerarbeit**)

178 der 291 Lehrkräfte (61 %) benötigten mehr als 41 Stunden Korrekturzeit.

#### Deutsch-Zweitkorrektur (Zk)

Umfragebeteiligung: 291 Lehrkräfte mit Zk, davon **12** mit **zwei Klassensätzen**

Kursgröße durchschnittlich: 19,6 Schüler/innen

Spanne von 8 bis 26 SuS, bei zwei Klassensätzen von 26 bis 40 SuS

#### Korrektur-Zeitbedarf:

Durchschnittlich **44,9 Stunden** (im Schnitt **2 Stunden 22 min pro Schülerarbeit**)

143 der 291 Lehrkräfte (49 %) benötigten mehr als 41 Stunden Korrekturzeit.

#### Mathematik-Erstkorrektur (Ek)

Umfragebeteiligung: 260 Lehrkräfte mit Ek, davon **sieben** mit **zwei Kursen**.

**Kursgröße:** durchschnittlich 20,2 Schülerinnen und Schüler (SuS),

Spanne: von 9 bis 26 SuS, Spanne bei zwei Kursen von 26 bis 40 SuS

**Korrektur-Zeitbedarf:**

Durchschnittlich **33,7 Stunden** (im Schnitt **1 h 40 min** pro Abiturarbeit)  
157 der 260 Lehrkräfte (60 %) benötigten 30 oder mehr Stunden Korrekturzeit.

**Mathematik-Zweitkorrektur (Zk)**

Umfragebeteiligung 249 Lehrkräfte mit Zk, davon **19 mit zwei Klassensätzen**  
Durchschnittlich 20,4 Schüler pro Klassensatz,  
Spanne von 11 bis 26 Schüler, Spanne bei 2 Klassensätzen: 26 bis 40 Schüler

**Korrektur-Zeitbedarf:**

Durchschnittlich **27,8 Stunden** (im Schnitt **1 h 24 min** pro Abiturarbeit)  
97 der 249 Lehrkräfte (39 %) benötigten 30 oder mehr Stunden Korrekturzeit.

**Englisch-Erstkorrektur (Ek)**

Umfragebeteiligung: 179 Lehrkräfte mit Ek, davon **3 mit zwei Kursen**  
Durchschnittlich 18,5 Erstkorrekturen  
Spanne: von 7 bis 25 SuS, Spanne bei zwei Kursen: 34 bis 42 SuS

**Korrektur-Zeitbedarf:**

Durchschnittlich **35 Stunden 23 min** (im Schnitt **1 Stunde 56 min** pro Abiturarbeit)  
105 der 179 Lehrkräfte (59 %) benötigten mehr als 30 Stunden Korrekturzeit.

**Englisch-Zweitkorrektur (Zk)**

Umfragebeteiligung: 173 Lehrkräfte mit Zk, davon 13 mit **zwei Klassensätzen**  
Durchschnittlich 18,2 Abiturarbeiten pro Klassensatz  
Spanne: von 10 bis 26 SuS, Spanne bei zwei Klassensätzen: 30 bis 45 SuS

**Korrektur-Zeitbedarf:**

Durchschnittlich **31 Stunden 20 min** (im Schnitt **1 Stunde 40 min** pro Abiturarbeit)  
85 von 173 Lehrkräften (49 %) benötigten 30 oder mehr Stunden Korrekturzeit.

**Französisch-Erstkorrektur (Ek)**

Umfragebeteiligung: 52 Lehrkräfte mit Ek, davon 0 mit **zwei Kursen**  
Durchschnittlich 8,0 Erstkorrekturen, Spanne: von 2 bis 16 Erstkorrekturen

**Korrektur-Zeitbedarf:**

Durchschnittlich **25 Stunden 15 min** (im Schnitt **3 Stunden 7 min** pro Abiturarbeit)  
17 von 52 Lehrkräften (32 %) benötigten 30 oder mehr Stunden Korrekturzeit.

**Französisch-Zweitkorrektur (Zk)**

Umfragebeteiligung: 38 Lehrkräfte mit Zk, davon 4 mit **zwei Klassensätzen**  
Durchschnittlich 7,7 Erstkorrekturen, Spanne: von 1 bis 16 Zweitkorrekturen

**Korrektur-Zeitbedarf:**

Durchschnittlich **20 Stunden 45 min** (im Schnitt **2 Stunden 44 min** pro Abiturarbeit)  
8 der 38 Lehrkräfte (21 %) benötigten eine Korrekturzeit von 30 Stunden oder mehr.

**d) HPR-Online-Umfrage zum Korrekturzeit-Aufwand 2018**

Da das Beschlussverfahren des HPR zum Zeitpunkt der Abiturdurchführung 2018 noch läuft, führt der HPR Gymnasien für das Abitur 2018 erstmalig **für alle Fächer eine Online-Abfrage der Korrekturzeiten zeitgleich mit dem Abitur** durch.

Wir bitten alle Lehrkräfte, die eine Erst-, Zweit- oder Drittkorrektur haben, sich an dieser Umfrage zu beteiligen! Die genauen, tagesaktuell während der Korrektur erhobenen Daten wird der HPR sowohl ins Beschlussverfahren einbringen als auch in seine Gesprächen mit dem KM.

Zugang zur Umfrage erhalten Sie unter: <https://oft.kultus-bw.de/Formular/3220> .

Bitte notieren Sie sich täglich Ihre Korrekturzeiten und geben Sie die Zeiten nach Abschluss der Erstkorrektur, der Zweitkorrektur und der Drittkorrektur jeweils taggenau ein! Leider ist mit dem uns zur Verfügung stehenden Online-Tool nur jeweils eine solche Eingabe "auf einen Schlag" möglich!

### 3. Datenschutz

#### a) Keine dienstliche Nutzung privater Lehrer-E-Mail-Adressen

Das KM hat dem HPR GYM auf eine Anfrage hin mitgeteilt:

"Es gibt keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer Lehrkräfte dazu gezwungen werden könnten, ihre privaten E-Mail-Adressen dienstlich zu nutzen oder gar zu veröffentlichen."

#### b) Die neue Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Im Jahr 2016 wurde die EU-DSGVO verabschiedet. Am 25.05.2018 endet nun die Übergangsfrist, und die EU-DSGVO wird damit bindendes europäisches und direkt geltendes deutsches Recht. Durch das Inkrafttreten der EU-DSGVO wird auch das bisherige Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg verdrängt. Es wird zurzeit angepasst. Grundsätzlich dürfen auch weiterhin personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden, es sei denn, dass dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Bei Einholung der Einwilligung müssen die betroffenen Personen konkret darüber informiert werden, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen.

#### Meldepflicht bei Datenschutzpannen

Neu eingeführt wurde eine **Meldepflicht**, welche die Verantwortlichen dazu verpflichtet, Datenschutzpannen innerhalb von 72 Stunden an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldung muss erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass durch eine Schutzverletzung personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen entsteht.

Wenn voraussichtlich ein **hohes** Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen entsteht, müssen diese ebenfalls informiert werden.

#### Rechte der Betroffenen

Die erweiterten Transparenz- und Informationspflichten der Verantwortlichen z. B. bei der Datenerhebung und der Einholung von Einwilligungen führen zu einem deutlich besseren Schutz der Betroffenen als bisher.

Sofern eine Datenweitergabe zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck beabsichtigt ist, müssen die betroffenen Personen vorab darüber informiert werden.

Auch die Löschpflicht wurde erweitert.

#### „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit“

Aus dem Verfahrensverzeichnis wurde in der EU-DSGVO das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“. Dieses muss jetzt **immer** geführt werden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, auch dann, wenn sie **nicht automatisiert** verarbeitet werden. Dieses Verzeichnis muss eine Übersicht und eine Dokumentation aller eingesetzten Verfahren enthalten, mit welchen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

#### Notwendige Angaben im Verzeichnis:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten
2. Zweck der Verarbeitung
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
4. Kategorien von Empfängern
5. Löschrufen
6. technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen nach Art. 32

Das Kultusministerium hat unter [vbw.kultus-bw.de](http://vbw.kultus-bw.de) eine webbasierte Plattform bereitgestellt, in der Schulen Ihr Verzeichnis führen können. Diese wurde an die Anforderungen der EU-DSGVO angepasst.

### **Der behördliche Datenschutzbeauftragte**

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sind öffentliche Behörden, also auch öffentliche Schulen, **verpflichtet**, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der weder Mitglied der Schulleitung noch Netzwerkberater ist.

DS-Beauftragte für Gymnasien sollen jetzt von den Abt. 7 der Regierungspräsidien gestellt werden und können von den Schulen dann förmlich benannt werden.

Gemäß LPVG § 75 (4) 1 b) hat der Personalrat der jeweiligen Schule bei dieser Bestellung ein Mitbestimmungsrecht.

Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten werden deutlich ausgeweitet:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Vorschriften
- **Überwachung**
  - der Einhaltung des Datenschutzes,
  - der Zuweisung von Zuständigkeiten,
  - der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Auf Anfrage: Beratung bei der Datenschutz-Folgeabschätzung, Überwachung der Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Anlaufstelle für die Datenschutz-Aufsichtsbehörde, auch bei vorheriger Konsultation nach Art. 36

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten müssen auf der Homepage der Schule veröffentlicht und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (als Datenschutzaufsichtsbehörde) mitgeteilt werden.

### **Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen**

Mit der EU-DSGVO ändern sich die Vorgaben zur Datensicherheit und somit auch die der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM). Auf die verantwortlichen Stellen kommt dadurch eine Menge Arbeit zu: Neue Verfahren müssen etabliert und Prozesse der Verordnung angepasst werden.

In Art. 25 der EU-DSGVO wird gefordert, dass bereits durch die eingesetzte Technik der Datenschutz gewährleistet wird. Dies soll erreicht werden durch

- Privacy by Design: datenschutzgerechte Gestaltung der eingesetzten Technologie
- Privacy by Default: datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Das bedeutet, dass datenschutzrechtliche Aspekte bei der Entwicklung und Beschaffung von Soft- und Hardware ebenso berücksichtigt werden müssen wie bei der Installation, Einrichtung und Konfiguration aller Komponenten.

Es muss sichergestellt werden, dass nur personenbezogene Daten, die für den Verarbeitungszweck überhaupt erforderlich sind, verarbeitet werden können. Insbesondere Aspekte wie die Datenmenge, der Umfang der Verarbeitung, die Speicherfrist und die Zugänglichkeit sind dabei strikt zu berücksichtigen. Außerdem muss gewährleistet werden, dass personenbezogene Daten unbefugten Personen nicht zugänglich werden. Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, müssen der Verantwortliche und auch etwaige Auftragsverarbeiter geeignete Datenschutzmaßnahmen treffen. Bisher war im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung allein der Verantwortliche in der Pflicht.

Die konkrete Festlegung der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen erfolgt mittels eines risikobasierten Ansatzes. Die EU-DSGVO führt dazu aus, dass insbesondere die folgenden Maßnahmen getroffen werden sollen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten,

- Pseudonymisierung oder Verschlüsselung
- Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste
- Rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu den personenbezogene Daten nach einem Zwischenfall
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM für Sicherheit der Verarbeitung.

#### **Ausführlichere Informationen zum Thema Datenschutz und EU-DSGVO**

gibt das KM unter [www.it.kultus-bw.de](http://www.it.kultus-bw.de) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Außerdem erscheint in der April-Ausgabe vom "Infodienst-Schulleitung" ein weit ausführlicherer Artikel zu den Änderungen im Datenschutz für Schulen aufgrund der EU-DSGVO vom DS-Beauftragten des KM, Herrn Eckert, dem der HPR an dieser Stelle für die obigen Informationen dankt.

## **4. Die RDV zum Einsatz der landesweiten digitalen Bildungsplattform**

Am 1. Dezember 2015 hat der Ministerrat beschlossen, für alle Schulen im Land eine digitale Bildungsplattform einzuführen. Diese Bildungsplattform soll für die Lehrkräfte verschiedene Funktionalitäten datensicher integrieren: Dienstliche E-Mail-Accounts, eine Cloud-Speicherlösung, Office-Anwendungen, Tools zur Evaluation und Zusammenarbeit, das Lernmanagementsystem Moodle sowie bestimmte Anwendungen der Schulverwaltung. Die vier beim Kultusministerium bestehenden Hauptpersonalräte haben in einem einjährigen Prozess zusammen mit dem KM eine Rahmendienstvereinbarung (RDV) zu dieser Bildungsplattform ausgearbeitet. Diese wurde am 6. Februar 2018 unterzeichnet und in Kraft gesetzt. Sie ist nun für alle Schulen im Land rechtlich bindend. Die neue Rahmendienstvereinbarung ersetzt die ältere RDV zum Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen aus dem Jahr 2012.

Die neue RDV ist für alle Schulen im Land wichtig, weil sie nicht nur Einführung und Umgang mit der Bildungsplattform [ella@bw](mailto:ella@bw) regelt, sondern auch den personalvertretungsrechtlichen Rahmen **für alle anderen bereits an Schulen eingeführten digitalen Anwendungen** ausgestaltet. In diesem Bereich haben die Personalräte nach § 75 (4) Nr. 11 - 17 LPVG nämlich umfangreiche Mitbestimmungsrechte.

Viele Teilaspekte wurden durch die neue RDV landeseinheitlich geregelt, zugleich gibt es aber auch Regelungsspielräume, die an den Schulen vor Ort ausgestaltet werden müssen. Der HPR empfiehlt daher allen Örtlichen Personalräten (ÖPR), die neue RDV aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen, um ggf. die Schulleitungen (SL) auf die Mitbestimmungsrechte des ÖPR hinweisen zu können. Die vollständige RDV ist bereits über die Homepage des HPR Gymnasien abrufbar [https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM) und soll in der April-Ausgabe von K. u. U. veröffentlicht werden.

Die Nutzung der digitalen Bildungsplattform ist gemäß § 4 (2) RDV nach der Einführung an der Schule für alle Lehrkräfte verpflichtend. Deshalb sollten sich SL und ÖPR unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Schwerbehindertenvertretung über die Nutzungsmodalitäten der Bildungsplattform und der digitalen Endgeräte an der Schule abstimmen und dazu eine eigene Dienstvereinbarung abschließen.

Voraussetzung für diese Nutzungsverpflichtung der Bildungsplattform ist jedoch eine adäquate Ausstattung mit digitalen Endgeräten. („Ist an einer Schule ein entsprechender Zu-

gang nicht gewährleistet, ist die Nutzung der digitalen Bildungsplattform freiwillig.“) Denn die Beschäftigten sind **nicht verpflichtet**, für die dienstliche Nutzung private Endgeräte oder Software zu verwenden oder anzuschaffen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können private Geräte allerdings für den dienstlichen Gebrauch zugelassen werden.

Der leitende Grundgedanke der RDV ist, dass durch den Prozess der Digitalisierung keine neuen Rechtsstände etabliert werden, die sich von der analogen Welt unterscheiden. So sind die Beschäftigten z. B. nicht verpflichtet, dienstliche E-Mails außerhalb ihrer üblichen Anwesenheitszeit an der Schule oder von außerhalb der Dienststelle abzurufen, vgl. § 10 (6) RDV. Ebenso gelten für digitale Fortbildungsangebote hinsichtlich der Arbeitszeit die gleichen Regelungen wie für schulische, schulnahe, regionale oder zentrale analoge Angebote. Es wird insbesondere nicht erwartet, dass digitale Formate außerhalb der üblichen persönlichen Arbeitszeiten genutzt werden, vgl. § 15 (2) RDV.

## 5. Einstellung von gymnasialen Lehrkräften an Grundschulen (GS)

Gymnasiale Bewerber/innen, die im Jahr 2018 ihr Referendariat im Gymnasialbereich beenden oder sich bis zum 31.03.2018 als Altbewerber/innen auf der allgemeinen Bewerberliste haben registrieren lassen, bekommen seitens des Landes Baden-Württemberg 2018 folgendes Angebot: Sie können sich als Lehrkräfte an Grundschulen bewerben, arbeiten dort während einer einjährigen Qualifizierungsphase als Arbeitnehmer/innen (E 11), werden nach Bestehen dieser Phase auf Probe verbeamtet und nach Bestehen der mindestens dreijährigen Probezeit als Grundschullehrkraft auf Lebenszeit (A 12) verbeamtet. Mit der Lebenszeitverbeamtung erhalten sie eine Einstellungszusage für das gymnasiale Lehramt.

Zu den Bedingungen im Detail:

Voraussetzung für eine Bewerbung ist mindestens ein grundschulaffines Fach oder eine einjährige Tätigkeit als Vertretungslehrkraft an einer Grundschule sowie die Durchschnittsnote 3,5 (oder besser) im 2. Staatsexamen.

Bewerben sich parallel originäre Grundschullehrkräfte haben diese grundsätzlich den Vorrang bei der Einstellung.

Im ersten Jahr werden gymnasiale Bewerber, die mit einem Lehrauftrag von 14 bis 28 Stunden an der GS einsteigen können, für die Grundschule nachqualifiziert. Dies geschieht durch eine dreiwöchige Einführungsphase und weitere während des Jahres begleitend zum Unterricht laufende, verpflichtende Fortbildungen. Dafür erhält jeder gymnasiale Bewerber an der GS vier Deputatsstunden Anrechnung.

Während des Jahres finden Unterrichtsbesuche statt und am Ende des Jahres eine Prüfung in Grundschuldidaktik. Außerdem erfolgen am Jahresende Unterrichtsbesuche in zwei Fächern, von denen eines Mathematik oder Deutsch sein muss.

Das Arbeitsverhältnis endet, wenn die Qualifizierung abgebrochen wird, die Prüfung am Ende der pädagogischen Schulung endgültig nicht bestanden wird oder die Bewährung am Ende der Qualifizierung nicht festgestellt werden kann.

Nach Bestehen der Qualifikation werden diese Lehrkräfte ins Beamtenverhältnis (A 12) übernommen und beginnen ihre dreijährige Probezeit. Wird die Probezeit bestanden, erfolgt die Verbeamtung auf Lebenszeit als Grundschullehrkraft, sofern die persönlichen Voraussetzungen dafür vorliegen: Die Lehrkraft kann nun dauerhaft im gehobenen Dienst an der Grundschule arbeiten.

Während der gesamten Zeit an der Grundschule können sich die gymnasialen Bewerber/innen weiterhin im Rahmen aller Lehrereinstellungsverfahren um gymnasiale Stellen bewerben. Wenn sie eine Stelle bekommen, werden sie von der Grundschule freigegeben. Die Zeit an der Grundschule ist außerdem für das Zusatzqualifikations-Verfahren anrechenbar.

Frühestens zum Schuljahr 2022/23 kann ein Antrag auf Versetzung ins gymnasiale Lehramt gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass es ein gymnasiales Lehramt nicht nur an all-gemeinbildenden Gymnasien gibt, sondern auch an Gemeinschaftsschulen (GMS), beruflichen Schulen (BS) und Schulen besonderer Art. Der Einsatz erfolgt nach Bedarf: Damit ist aus heutiger Sicht der Einsatz an einer GMS oder im BS-Bereich sehr viel wahrscheinlicher als der an einem Gymnasium.

Das Angebot für den Einsatz im gymnasialen Lehramt erfolgt landesweit nach Bedarf. Eine räumliche Einschränkung ist dabei durch den Einsatzort der Grundschule nicht gegeben. Sollte also beispielsweise Stuttgart der Einsatzort für die Grundschule sein, besteht kein Anspruch darauf, das Stellenangebot auch nur im RP Stuttgart zu erhalten: Das Angebot kann überall in Baden-Württemberg erfolgen.

Die an der Grundschule im Rahmen dieses Programmes abgeleistete Probezeit führt zu einer Verkürzung der gymnasialen Probezeit - es ist aber zurzeit davon auszugehen, dass eine Mindestbewährungszeit von einem Schuljahr im gymnasialen Lehramt Voraussetzung für die endgültige Übernahme ist.

Insbesondere im Bereich der Einlösung der Einstellungszusage sind noch viele Punkte im Verfahren offen: Der HPR Gymnasien wird sich beim KM im Sinne aller Lehrkräfte für eine baldige Klärung dieser Fragen einsetzen und weiterhin entsprechend informieren.

## 6. Das neue Profil Informatik-Mathematik-Physik (IMP)

Im Dezember 2017 beschloss der Ministerrat die Einführung des neuen Profils „Informatik, Mathematik, Physik“. Tieferliegende Unterrichtsinhalte aus den drei Fächern sollen theorie-zentriert unterrichtet werden. Bereits nächstes Schuljahr wird das Profil mit folgender Stundentafel an den ersten Schulen an den Start gehen:

Wochenstunden	Informatik	Mathematik	Physik
Klasse 8	2	1	1
Klasse 9	1	1	2
Klasse 10	1	2	1

Generell werden Genehmigungen für das IMP-Profil nur im Rahmen der regionalen Schulentwicklung erteilt.

Im Schuljahr 2018/19 bekommen nur Gymnasien mit mindestens **zwei** ausgebildeten Informatik-Lehrkräften bzw. Lehrkräften mit mehrjähriger Informatik-Oberstufen-Erfahrung dieses Profil genehmigt.

Gleichzeitig wird ein einjähriger Kontaktstudiengang eingerichtet (Beginn erstmals im September 2018), in dem sich jährlich 60 gymnasiale Lehrkräfte für den IMP-Unterricht qualifizieren können. Die ersten so weitergebildeten Lehrkräfte dürfen das Fach dann ab 2019/20 unterrichten.

In diesem Kontaktstudiengang werden Hintergrundwissen und praktische Programmiererfahrung in einem Blended-Learning-Format und in mehreren Präsenzphasen vermittelt. Auch Module zur Prävention (z. B. Cybermobbing, Online-Sucht) werden Bestandteil sein. Zur zeitlichen Entlastung werden für die Teilnahme am Kontaktstudiengang zwei Anrechnungsstunden gewährt.

Ein Gymnasium kann das Profil erst beantragen, nachdem die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz angehört wurden. Der Schulträger muss der Beantragung durch die Schulleitung zustimmen. Die Genehmigung durch das RP erfolgt im Rahmen der regionalen Schulentwicklung ähnlich wie bei der Vergabe von Kunst-, Musik- oder Sportprofilen. Es ist möglich, die Profile NWT und IMP nebeneinander anzubieten.



Schülerinnen und Schülern, die kein IMP-Profil in der Mittelstufe hatten, steht auch künftig der Zugang zu Informatik-Kursen in der Oberstufe offen: Sie müssen, um Informatik als Leistungs- oder Basisfach zu belegen, in Klasse 10 eine Informatik-AG besucht haben.

Weitere Informationen zu IMP erhalten Sie auf der Seite

[http://www.km-bw.de/\\_Lde/Startseite/Schule/Haeufig+gestellte+Fragen](http://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Schule/Haeufig+gestellte+Fragen)

## 7. Erstattung der Übernachtungskosten von Lehrkräften bei AUV

### Gerichtsentscheidung zum Anspruch auf Erstattung der Übernachtungskosten von Lehrkräften bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AUV)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einem Urteil vom 14.12.2017, Az. 1 K 6923/17, die in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ festgelegte Erstattungspauschale bei Übernachtungen von Lehrkräften für zu gering befunden. Das Land BW hat inzwischen Rechtsmittel eingelegt und geht vor dem Verwaltungsgerichtshof BW in Berufung.

Um mögliche Ansprüche nicht verfallen zu lassen, empfiehlt der HPR Gymnasien vorsorglich, Widerspruch gegen Bescheide des LBV einzulegen, falls Übernachtungskosten nicht oder nicht vollständig erstattet wurden und zu beantragen, die über den ggf. erstatteten Betrag hinausgehenden weiteren Übernachtungskosten ebenfalls zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass nicht vorab auf die Erstattung von Reisekosten beim Antrag auf Genehmigung der AUV ganz oder teilweise verzichtet wurde.

Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis haben generell einen Rechtsanspruch auf vollständige Erstattung ihrer Reisekosten. Ein Passus auf einem Formular bzgl. freiwilligen (Teil-)Verzichts ist für sie gegenstandslos.

## 8. Neue aktualisierte Musterinklusionsvereinbarung

### Ein Fall für die Zusammenarbeit von ÖPR und ÖVP

Am 8. Februar 2018 hat das Kultusministerium an alle Gymnasien im Land die neue Musterinklusionsvereinbarung mit den geänderten Paragraphen des neuen Sozialgesetzbuches IX elektronisch versandt.

Die Musterinklusionsvereinbarung ist vom Kultusministerium, der Hauptvertrauensperson und dem Hauptpersonalrat zusammen erarbeitet worden.

Die schulische Inklusionsvereinbarung ist zwischen der Schulleitung, dem ÖPR und der ÖVP zu verhandeln und von allen dreien zu unterschreiben.

Der ÖPR ist für alle Lehrkräfte im Kollegium zuständig, ob gesund, krank oder behindert. **Da die ÖVP in der Regel für mehrere Schulen zuständig ist, kommt dem ÖPR beim Abschluss einer Inklusionsvereinbarung an seiner Schule eine besondere Rolle zu!**

Sowohl ÖPR als auch ÖVP haben bei der Einhaltung der Inklusionsvereinbarung auch eine Wächterfunktion inne.

Die Musterinklusionsvereinbarung finden Sie auf der Homepage der Hauptvertrauensperson ([www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)) bei Themen/Materialien Inklusionsvereinbarungen, örtliche Ebene:

[http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/\\_Lde/Startseite/Themen+\\_Materialien/Oertliche+Ebene](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/_Lde/Startseite/Themen+_Materialien/Oertliche+Ebene)

oder auf der Homepage des HPR GYM

[https://hpr.kultus-bw.de/\\_Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/HPR_GYM).

## 9. Personelle Veränderungen im HPR

Der HPR begrüßt als ständige Nachrückerin **Annette Rödler** vom Moll-Gymnasium in Mannheim.

## 10. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder

Den Kontakt zum HPR Gymnasien stellen Sie am einfachsten über die neue Webseite des HPR GYM her. Adresse: [https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM) .  
Dort finden Sie auch ein aktuelles Verzeichnis der HPR-Mitglieder.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Ralf Schol  
Vorsitzender

Farina Semler, Ursula Kampf, Jörg Sobora (Vorstand);  
Barbara Becker, Winfried Bös, Helmut Hauser, Claudia Hildenbrand,  
Konrad Oberdörfer, Markus Riese, Eva Rudolph, Cord Santelmann, Bernd Saur,  
Till Seiler, Jürgen Stahl, Andrea Wessel, Stefanie Wölz, Richard Zöller; Annette Rödler  
Ursula Meissner-Müller und Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)